

Beglaubigte Abschrift



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (511) 91 Js 5102/09 KIs (23/10)

Strafsache

g e g e n

geboren am
wohnhaft:

w e g e n

gefährlicher Körperverletzung

Die 11. große Strafkammer des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 18. April und 9. Mai 2011, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Seifert
als Vorsitzender,

Richterinnen am Landgericht Blume und
Dr. Ioakimidis
als beisitzende Richterinnen,

Angestellte Carola Mix,
Verwaltungsbeamtin Heike Pyoch
als Schöffinnen,

Staatsanwalt Hovi
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dost
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Queck
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

In der Sitzung vom 9. Mai 2011

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet. Die Vollstreckung der Unterbringung wird zur Bewährung ausgesetzt.
3. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie die dem Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 20, 63, 67b Abs. 1 und 2, 68a, 68b Abs. 1, 68c Abs. 1 (§§ 223, 224 Abs. 1) StGB

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

1. a) Der zum Zeitpunkt der gegen ihn geführten Hauptverhandlung 28-jährige Angeklagte kam in [redacted] als Kind sehr junger Eltern – der Vater war 16 Jahre, die Mutter 17 Jahre alt - zur Welt. Er hat eine ältere Halbschwester, einen jüngeren Bruder und eine jüngere Schwester. Seine Eltern sind inzwischen getrennt. Der Angeklagte hat die Hauptschule, allerdings ohne Abschluss, beendet. Eine Berufsausbildung hat er nicht. Zwischen 2003 und 2008 stand er unter gesetzlicher Betreuung. Er hat eine 1-Zimmer-Wohnung in [redacted], lebt aber überwiegend bei seiner Mutter in deren Wohnung bzw. bei seinem Bruder. Soziale Kontakte außerhalb der Familie hat er nicht.

Seit der Angeklagte im Mai oder Juni 2009 ein Aneurisma in der Nierenarterie rechts hatte, besteht eine chronische Niereninsuffizienz. Seine rechte Niere ist funktionslos. Aufgrund einer Entzündung des Rückenmarks kann er nur schlecht laufen.

b) Der Angeklagte leidet an einer chronifizierten paranoiden Schizophrenie mit Residuum (ICD-10: F 20.5), die erstmals im Jahr 2001 in der psychiatrischen Abteilung des Urban-Krankenhauses diagnostiziert wurde. Seit 2003 wird er ambulant von der Nervenärztin Dr. Sieglinde Bast behandelt. Die Erkrankung äußert sich in einem Beeinträchtigungs- und Bedrohungserleben, in psychomotorischer Anspannung, Aggressivität und Ängstlichkeit. Seine Konzentrationsfähigkeit ist eingeschränkt, Aufmerksamkeit und Auffassungsgabe sind reduziert. Seine Stimmung ist nivelliert, die affektive Schwingungsfähigkeit deutlich eingeschränkt. Insgesamt handelt es sich bei dem Angeklagten um einen introvertierten Einzelgänger mit niedrigem soziokulturellen Status und geringer sozialer Anpasstheit.

Auch während der Zeit, als er unter umfassender gesetzlicher Betreuung stand, ist er weder mit den Möglichkeiten beruflicher oder sozialer Rehabilitationsmaßnahmen, wie sie z.B.therapeutische Wohngemeinschaften, Behandlungen in einer Tagesklinik oder Berufsförderungswerke anbieten, konfrontiert worden noch hat er gar an solchen teilgenommen.

Medikamentös wurde er über einen langen Zeitraum mit Zyprexa behandelt. Er oder auch seine Mutter suchten mehr oder weniger regelmäßig die den Angeklagten behandelnde Nervenärztin ^Y auf, um sich entsprechende Verordnungen für das Medikament abzuholen. Dies tat der Angeklagte jedoch eher aus Gewohnheit, ohne wirklich krankheits- und behandlungseinsichtig zu sein. Nach seiner Nierenoperation hatte man ihm im Krankenhaus - ohne jedoch über das Ausmaß seiner psychischen Erkrankung umfänglich informiert gewesen zu sein - geraten, die neuroleptischen Medikamente wegen ihrer Unverträglichkeit mit den Präparaten, die er wegen der Niereninsuffizienz nehmen musste, abzusetzen. Diesem Rat folgte er, ohne sich wiederum mit der ihn behandelnden Nervenärztin zu beraten. So kam es im Spätsommer 2009 zu einem psychotischen Krankheitsschub. Inzwischen bekommt er Haloperidol verordnet.

2. Der den Angeklagten betreffende Bundeszentralregisterauszug vom 21. März 2011 enthält 17 Eintragungen. Als Jugendlicher bzw. Heranwachsender fiel er wegen verschiedener Delikte auf. Insgesamt zwölf Verfahren wegen Körperverletzung, Wertzeichenfälschung, Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Diebstahls, Nötigung, Hausfriedensbruchs pp. wurden nach jugendrechtlichen Vorschriften eingestellt.

Das Amtsgericht Tiergarten verhängte gegen den Angeklagten Geld- bzw. Gesamtgeldstrafen, und zwar

- am 10. Juni 2005 (319 Cs 245/05) wegen vorsätzlichen Gestattens des Gebrauchs eines unversicherten Kraftfahrzeuges in Höhe von zehn Tagessätzen zu je 10,- €,
- am 12. März 2008 (297 Cs 60/08) wegen fahrlässiger Körperverletzung in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 30,- €,

- am 28. Mai 2008 (255 Cs 166/08) wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 15,- € sowie
- am 25. Februar 2009 (273 Cs 49/09) wegen Betruges in zwei Fällen in Höhe von 70 Tagessätzen zu je 15,- €.

Am 5. Juli 2010 verurteilte ihn das Amtsgericht Dresden, 217 Ds 306 Js 32624/08, unter Einbeziehung der Strafen aus den Entscheidungen des Amtsgerichts Tiergarten vom 28. Mai 2008 und vom 25. Februar 2009 wegen Unterschlagung zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 12,- €.

II.

Am Sonntag, dem 23. August 2009, fuhr der Angeklagte im Laufe der Vormittages mit seinem Opel mit dem amtlichen Kennzeichen von Berlin in Richtung Hamburg. Bei einer Autovermietung auf dem Weg stellte er seinen nicht allzu verkehrstauglichen Wagen ab und mietete sich einen Pkw, mit dem er dann nach Hamburg weiterfuhr. Dort wollte er entfernte Verwandte besuchen, ohne jedoch deren Anschrift zu kennen. In Hamburg angekommen fuhr er planlos durch die Stadt auf der Suche nach einer Filiale der Dresdner Bank, bei der er am EC-Automaten Geld abheben wollte. Am frühen Nachmittag traf er auf I X den alkoholkranken späteren Geschädigten, und fragte ihn nach dem Weg zu einer Dresdner-Bank-Filiale. Dieser war unterwegs, um für sich und seinen Nachbarn bei einem sonntags geöffneten Supermarkt Bier einzukaufem. X erklärte sich bereit, den Angeklagten zur Bank zu begleiten, weil der Weg dort hin zu kompliziert zu beschreiben war, und stieg in das Fahrzeug des Angeklagten. Gemeinsam fuhren sie zur Bank. Während der Angeklagte sich an dem EC-Automaten betätigte, wartete X auf ihn. Anschließend fuhren die beiden in ein Restaurant und aßen zusammen auf Kosten des Angeklagten. Irgendwann schlug der Angeklagte dem späteren Geschädigten vor, dieser solle ihn nach Berlin begleiten und für ihn als Krankenpfleger tätig werden. Er versprach ihm ein monatliches Salär in Höhe von 250,- Euro. Zusätzlich stellte der Angeklagte in Aussicht, dass die Pflegeversicherung auch einen monatlichen Betrag zahlen würde. X, der seit 2007 Hartz-IV-Empfänger, starker Raucher und seit vielen Jahren Alkoholiker ist, hatte zu Zeiten

der DDR eine einwöchige Ausbildung als Gesundheitshelfer gemacht und war fünf Jahre lang als solcher auf Sportveranstaltungen tätig. Deshalb sah er sich selbst in der Lage, den Angeklagten zu pflegen, ohne jedoch zu wissen oder auch nachzufragen, warum der Angeklagte pflegebedürftig sein könnte und welchen Umfang die Pflegetätigkeit haben würde, und stimmte dem Vorschlag zu. Er war geblendet von der Hoffnung, einerseits Geld verdienen und sich andererseits von dem Angeklagten aushalten lassen zu können. So fuhren die beiden Männer gemeinsam nach Berlin, ohne dass der spätere Geschädigte noch einmal in seine Wohnung, die er im Hinblick auf die beabsichtigte kurze Abwesenheit zum Bierholen nicht einmal abgeschlossen hatte, zurückkehrte, um ein paar Dinge für den persönlichen Bedarf einzupacken oder seinen Mitbewohner über die Abreise zu informieren.

Während der Fahrt trank ~~X~~ Bier, der Angeklagte hingegen nichts. Kurz vor der Ankunft in Berlin gab der Angeklagte den zuvor gereinigten Mietwagen bei der Autovermietungsfirma zurück. Die Männer stiegen in den Opel Kadett des Angeklagten um. Erst in den frühen Morgenstunden des 24. August 2009 trafen sie in Berlin in der ~~Γ~~ ein, wo sie auch übernachteten. Die Vorstellung des Geschädigten, dass man am nächsten Tag Behördengänge erledigen und den behandelnden Arzt des Angeklagten aufsuchen würde, verwirklichte sich nicht. Der Angeklagte schlief so lange, dass man erst gegen 14.00 Uhr aufbrechen konnte. Mit dem Auto des Angeklagten fuhren dieser und ~~X~~ dann bis zum frühen Abend des 26. August 2009, also mehr als einen Tag, planlos in der Stadt herum, machten sich sogar auf den Rückweg nach Hamburg, um dann jedoch wieder umzukehren, ohne während dieser langen Zeit noch einmal in die Wohnung des Angeklagten, sei es auch nur zum Schlafen oder Essen, zurückzukehren. Zwischendurch wurden jedoch immer wieder Fahrpausen eingelegt. Im Laufe der Zeit kam es zu Streitigkeiten zwischen den beiden Männern, ohne dass einer von beiden später noch sagen konnte, worum es bei den Auseinandersetzungen genau gegangen war. Der Angeklagte jedenfalls fühlte sich von ~~X~~ immer mehr „genervt“ und krankheitsbedingt auch sexuell belästigt, ohne dass ~~Γ~~ ~~X~~ jedoch tatsächlich ein sexuelles Interesse an dem Angeklagten hatte oder geäußert hätte. Deswegen schlug der Angeklagte immer wieder heftig auf den im Auto neben ihm sitzenden Geschädigten ein, insbesondere auf dessen Kopf, Gesicht und Oberkörper, aber

auch in den Unterleib. Teils benutzte er dazu seine Faust, teils seinen Ellenbogen, einmal aber auch eine leere Bierflasche. Als ~~X~~ ihn um eine Zigarette bat, drückte ihm der Angeklagte seine eigene brennende Zigarette an verschiedenen Stellen auf die Unterarme. Diese Behandlung wiederholte er. Dem Geschädigten, der einerseits aufgrund seiner mehrjährigen Alkohol-erkrankung ohnehin in schlechter körperlicher Verfassung, andererseits durch die körperliche Misshandlung von Seiten des Angeklagten zusätzlich geschwächt war, gelang es nicht, aus dem Auto auszusteigen, ohne dass die Kammer jedoch feststellen konnte, dass der Angeklagte die Beifahrertür verriegelt und den Knopf zum Entriegeln abgeschraubt hätte.

Gegen 18.30 Uhr des 26. August 2009 stellte der Angeklagte dann endlich sein Fahrzeug, auf dessen Beifahrersitz sich immer noch der inzwischen beinahe bewusstlose und körperlich übel zugerichtete Geschädigte befand, in der Kruckenbergstraße in Berlin-Mariendorf auf der Höhe der Hausnummer 66 ab. Der Angeklagte sprach aus dem Auto heraus eine Passantin an und fragte nach der nächsten Polizeistation. Nachdem die Frau ihm nicht weiterhelfen konnte, bat er eine weitere Passantin um Hilfe, weil seinem Freund Gewalt angetan worden sei. Letztlich wurden die Polizei und die Feuerwehr von der ersten angesprochenen Passantin gerufen. Der Geschädigte wurde gegen 20.00 Uhr in ein Krankenhaus gebracht, der Angeklagte auf die Gefangenensammelstelle, von wo aus er jedoch nach Feststellung der Personalien wieder entlassen wurde.

Der Nebenkläger erlitt durch die Behandlung des Angeklagten multiple Verletzungen, u. a. einen Bruch des Unterkiefergelenks, des Nasenbeins, der inneren linken Augenhöhlenwand sowie der 6. rechten und der 4., 5. und 6. linken Rippe. Seine Peniswurzel war schmerzhaft geschwollen, ebenso die linke Gesichtsseite. An beiden Unterarmen hatte er zahlreiche Verbrennungen von glimmenden Zigaretten, am linken rückwärtigen Unterarm zudem eine 1 cm lange, klaffende Platzwunde, an der rechten Augenbraue eine ca. 3 cm lange Platzwunde. Darüber hinaus hatte der Geschädigte eine 7 cm lange Schnittwunde am Kinn und zwei Platzwunden am Kinn. An der linken Scheitelseite, oberhalb des linken Ohres, hat er zwei blutende Kopfhautverletzungen erlitten, am Scheitel mittig vorn eine 4 x 4 cm große Verletzung, in der Stirnmitte eine weitere 5 x 5 cm große Gesichtshautverletzung. Sein linkes Auge war geschwollen mit einer eitrigen Bindehautentzündung.

dung. Der Bereich des oberen Brustkorbes wies mehrere Prellmarken auf. Die Verletzungen hatten in ihrer Summe lebensbedrohlichen Charakter, wären sie unbehandelt geblieben.

X wurde wegen dieser Verletzungen drei Wochen stationär behandelt. Noch heute, zweieinhalb Jahre später, leidet er in der Folge der zugefügten Verletzungen unter Kopfschmerzen.

Die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten war aufgrund eines akuten Schubes seiner Erkrankung zum Tatzeitpunkt sicher erheblich vermindert, nicht ausschließbar sogar aufgehoben.

III.

1. Der Angeklagte hat zwar eine rechtswidrige Tat, nämlich eine gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB) begangen. Er war dennoch aus rechtlichen Gründen freizusprechen, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass seine Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit aufgrund einer krankhaften seelischen Störung aufgehoben war und er somit schuldunfähig (§ 20 StGB) gehandelt hat.

2. Die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus war anzuordnen (§ 63 StGB). Seine Steuerungsfähigkeit war sicher erheblich beeinträchtigt (§ 21 StGB). Die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit, des Verlaufs der Erkrankung und der von ihm begangenen rechtswidrigen Tat ergibt, dass von dem Angeklagten infolge seines Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Seine Krankheits- und Behandlungseinsicht sind instabil. Bei nicht sichergestellter regelmäßiger Medikamenteneinnahme kommt es zu Krankheitsschüben, während derer der Angeklagte für andere gefährlich ist. Das Beherrschen der Krankheit hängt wesentlich davon ab, dass der Angeklagte die ihm verordnete Medikation verlässlich nimmt.

3. Die außerordentlich belastende Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus konnte jedoch nach Maßgabe der erteilten Weisungen zur Bewährung ausgesetzt werden (§

67b Abs. 1 Satz 1 StGB), da der Zustand des Angeklagten bei Medikamenteneinnahme gut beherrschbar ist. Es ist daher die Erwartung gerechtfertigt, dass der Zweck der Maßregel auch durch eine Aussetzung zur Bewährung erreicht werden kann. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass er der Führungsaufsichtsstelle unterstehen und einen Bewährungshelfer unterstützend zur Seite haben wird.

IV.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1 Satz 1, 472 Abs. 1 StPO.

Seifert

Blume

Dr. Ioakimidis

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

